



Kodak Health, Safety, and Environmental (HSE) Anforderungen an Lieferanten

Für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Verantwortlichkeiten des Lieferanten.....	2
4. Ethische Anforderungen.....	5
5. Anforderungen an Artikel.....	6
6. Anforderungen an Chemikalien.....	7
7. Anforderungen an Elektro- und Elektronikgeräte.....	8
8. Anforderungen an Verpackungen.....	10
9. Anhänge	13
Anhang A – Deklarationspflichtige und beschränkt zugelassene Stoffe.....	13
Anhang B – Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten	20
Anhang C – Verpackungshinweise	22
Anhang D – Anweisungen zur Prüfung und Stichprobenentnahme von Schwermetallen in Verpackungen	23
Anhang E – Definitionen	24
Anhang F – Revisionsverlauf	27

1. Zweck

Die Eastman Kodak Company (Kodak) verlangt, dass alle Produkte, die an Kodak geliefert werden, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen während der Produktion, des globalen Vertriebs und des Verkaufs erfüllen. Darüber hinaus hat Kodak interne Standards festgelegt, die über die Einhaltung geltender Vorschriften hinausgehen, um die Umweltauswirkungen unserer Produkte zu verringern. Diese Anforderungen sind Teil dieses Dokuments.

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Vorgaben der **EKSP-2285 Kodak Health, Safety, and Environmental (HSE) – Anforderungen an Lieferanten für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen** (offiziell *Kodak Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltspezifikationen (HSE) für Produkte, Teile und Verpackung*) zu befolgen. Falls neuere gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind, setzt Kodak voraus, dass diese Anforderungen von den Lieferanten erfüllt werden. Von Zeit zu Zeit können je nach den Erfordernissen der Kodak-Geschäfte weitere Dokumente zur Kommunikation bestimmter Anforderungen herangezogen werden.

Dieses Dokument wird regelmäßig überarbeitet. Die aktuelle Version **EKSP-2285** kann unter www.kodak.com/go/hsesupplier.

2. Geltungsbereich

Da Kodak ein weltweit operierendes Unternehmen ist, gilt **EKSP-2285** für alle an Kodak gelieferte oder für Kodak lizenzierte Produkte, unabhängig von ihrem Produktionsort oder Herkunft. Die Anforderungen gelten sowohl für KODAK-Markenprodukte als auch für Produkte die keine KODAK-Markenprodukte sind und basieren auf der Produktart. **EKSP-2285** enthält Details über die HSE-Anforderungen für die folgenden Produktarten:

- [Artikel](#)
- [Chemikalien](#)
- [Elektro- und Elektronikgeräte](#)
- [Verpackungen](#)

3. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

3.1. Produktions-/Ausfuhrgenehmigungen:

Der Lieferant hat zur Herstellung in seinem Land und zum Export aus dem Herstellerland alle nötigen Zulassungen und Genehmigungen von Behörden oder anderen Regierungsorganisationen einzuholen und aufrechtzuerhalten.

3.2. Dokumentation der Konformität:

Der Lieferant hat das Kodak HSE Lieferanten-Deklarationsformular (DF) auszufüllen oder auf entsprechende Anfragen durch einen bevollmächtigten Dritten zu reagieren, um Informationen zur seiner Konformität bereitzustellen.

Wie das DF auszufüllen ist, wird auf der Kodak-Website unter www.kodak.com/go/hsesupplier beschrieben. Wenn Kodak oder ein bevollmächtigter Dritter im Auftrag von Kodak zur Abgabe eines DF auffordert, muss der Lieferant innerhalb von 15 Werktagen oder innerhalb des in der Anfrage angegebenen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Zeitraums reagieren.

3.3. Erwartungen betreffend zweit- und dritrangiger Lieferanten:

Der Lieferant hat entsprechend seiner Sorgfaltspflicht über einen Kontakt zu seinen Lieferanten zu verfügen, damit sichergestellt ist, dass Kodak genaue und vollständige Angaben erhält. Dokumentationen und/oder Prüfdaten, inklusive Dokumentation und Daten der Lieferkette des Lieferanten, müssen verfügbar und auf Anfrage von Kodak erhältlich sein.

3.4. Veränderungsmanagement:

Der Lieferant hat Kodak umgehend durch Senden einer E-Mail an ww-mcd@kodak.com und Einkopieren des zuständigen Ansprechpartners in der Kodak-Beschaffungsabteilung zu benachrichtigen, wenn Änderungen des Produkts, der Verarbeitung, des Materials oder durch Gesetze zu Änderungen im zuvor eingereichten DF führen.

3.5. Produktveränderungen, Einstellung, Rückrufe oder Nichteinhaltung:

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Veränderungen, Einstellungen, Rückrufe oder Nichteinhaltungen, die die Eigenschaften eines Kodak-Produktes in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt beeinflussen könnten, umgehend unter ww-mcd@kodak.com schriftlich an Kodak zu kommunizieren.

Sollten von Kodak oder Kodaks Verbrauchern potenzielle Sicherheits-, Gesundheits-, umweltrelevante oder behördliche Probleme festgestellt werden, die in der Verantwortung des Lieferanten liegen, so wird der Lieferant darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Lieferant hat auf alle in solchen Benachrichtigungen geäußerten Anliegen innerhalb von 15 Werktagen oder innerhalb des in der Benachrichtigung angegebenen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Zeitraums schriftlich einzugehen.

3.6. Zusätzliche Informationen:

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak umgehend Nachweise vorlegen, dass sie die EKSP-2285-Anforderungen oder zusätzliche Vorgaben in Dokumenten mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Dokumenten erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Dokumentation zu Meldepflichten von Kodak
- Besondere Anwendungen, Materialzusammensetzung oder Anforderungen an die Kennzeichnung (z. B. Anwendungen, wo ein Kontakt mit Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden kann)
- Regionale Bestimmungen und Anforderungen an die Produktkennzeichnung

3.7. Allgemeine Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen:

Hinweis: Die folgenden Anforderungen für [Artikel](#), [Chemikalien](#), [Elektro- und Elektronikgeräte](#) und [Verpackungen](#) gelten zusätzlich zu den in Abschnitt 5-8 für die einzelnen Produktarten beschriebenen Anforderungen.

- 3.7.1. Beschränkt zugelassene Stoffe:** [Anhang A](#) beschreibt beschränkt zugelassene und deklarationspflichtige Stoffe/Stoffgruppen und die Kriterien, die Lieferanten zur Bewertung jedes Bestandteils des gelieferten Produkts heranziehen müssen, sowie [meldepflichtige Anwendungen](#) und [Schwellenwerte](#).

Außer wenn Kodak in einer schriftlichen Erlaubnis an den Lieferanten bestätigt hat, dass die Verwendung akzeptabel ist, dürfen Produkte keine beschränkt zugelassenen Stoffe über den vorgegebenen Schwellenwerten für die in [Anhang A](#) aufgeführten deklarationspflichtigen Anwendungen enthalten.

- 3.7.2. Emissionen der Produkte:** Der Lieferant muss luftgetragene Emissionen angeben, die unter normalen Gebrauchsbedingungen oder bei voraussehbarem falschem Gebrauch erzeugt/abgegeben werden können (z. B. flüchtige organische Verbindungen, Ruß, Ozon, Styrol, unangenehme Gerüche oder Staub). Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.

- 3.7.3. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach EU REACH:** Die Lieferanten müssen alle an Kodak gelieferten besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) mit einem Anteil von mehr als 0,1 Gew.-% deklarieren ([Anhang A](#)). Außerdem müssen die Lieferanten die Aktualisierungen der SVHC-Liste durchsehen und Kodak unter ww-mcd@kodak.com umgehend informieren, falls ein neu hinzugefügtes Material in einem an Kodak gelieferten Posten zu einem größeren Anteil als 0,1 Gew.-% vorhanden ist.

Die Lieferanten von Produkten und Komponenten für Geräte, für die Kodak einen bevollmächtigten Dritten mit der Erfassung von Informationen über die Konformität betraut, müssen im Zuge einer Aktualisierung der EU REACH-SVHC-Liste umgehend und fortlaufend auf Anfragen reagieren.

- 3.7.4. Produktsicherheit (PS):** An Kodak gelieferte Produkte müssen allen geltenden Produktsicherheitsnormen der Zielmärkte entsprechen, z. B. zu Entflammbarkeit (UL-94), Spielzeugsicherheit (ASTM F963, EN-71) oder Kontakt mit Lebensmitteln. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und ergänzende Unterlagen umgehend vorgelegt werden.

- 3.7.5. Papier und Druckmaterial:** Papier und Druckmaterial (einschließlich Handbücher und Betriebsanleitungen) müssen mindestens 10 % [recyceltes Papier](#) **enthalten** ODER gemäß eines der folgenden forstlichen Zertifizierungsprogramme zertifiziert sein:

- Ein nationales Zertifizierungssystem, das vom PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification – Zertifizierungssystem für nachhaltige

Waldbewirtschaftung) anerkannt ist, z. B. Sustainable Forestry Initiative (Vereinigte Staaten) und PEFC Kanada.

- The Forest Stewardship Council

3.7.6. Verpackungen: Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden [Verpackungsanforderungen](#) beim Verpacken von Komponenten zu erfüllen, die in an Kodak gelieferten Produkten verwendet werden.

4. Ethische Anforderungen

4.1. Konfliktmineralien:

Kodak hat sich zu einer ethischen und verantwortungsbewussten Beschaffung von [Konfliktmineralien](#) gemäß dem Dodd-Frank Act, der EU-Verordnung 2017/821 zu Konfliktmineralien, dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und bewährten Industriepraktiken verpflichtet. Um deren Einhaltung sicherzustellen und eine Beschaffung aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und seinen Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia) sowie [Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) (CAHRAs) zu verhindern, müssen Kodak-Lieferanten auf Anfrage: eine Richtlinie zu Konfliktmaterialien nachweisen, ein [System zur Sorgfaltspflichtregelung](#) unterhalten und das Berichtsformular für Konfliktmineralien (CMRT) jährlich unter kodakconflictminerals@kodak.com einreichen.

Kodak betrachtet dieses Programm als eine Total-Supply-Chain-Initiative; daher verlangen wir von unseren Lieferanten, auch den Distributoren, diese Erwartungen an deren Lieferanten weiterzugeben, um Konformität über die gesamte Lieferkette sicherzustellen. Kodak führt eine interne Bewertung der Lieferanten auf Grundlage der jeweiligen Stärke ihrer Programme im Hinblick auf die im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht beschriebenen Prinzipien durch. Falls sich ein Lieferant weigert, Korrekturmaßnahmen umzusetzen, und/oder Konformitätsstandards nicht erfüllt, behält sich Kodak das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, darunter keine weiteren Käufe beim Lieferanten zu tätigen.

4.2. Materialien tierischen oder pflanzlichen Ursprungs:

- 4.2.1. Die Lieferanten müssen alle Materialien tierischen oder pflanzlichen Ursprungs mit Dokumentation der Herkunft deklarieren.
- 4.2.2. Produkte dürfen nicht mit Materialien hergestellt werden, die laut dem [Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen \(CITES I, II, III\)](#), der [Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion \(IUCN\)](#) und dem [Endangered Species Act \(ESA\)](#) von einer als gefährdet oder bedroht eingestuften Pflanze oder Tierart stammen.
- 4.2.3. Kodak verlangt, dass bei allen von Nutztieren beschaffenen Materialien die Tierwohlgrundsätze der [fünf Freiheiten](#) eingehalten werden.

4.3. Zwangsarbeit und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette:

- 4.3.1.** Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und anderer Länder auf der ganzen Welt im Rahmen ihrer globalen Geschäftstätigkeit einhalten. Beispiele hierfür sind etwa der britische Modern Slavery Act, der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA) und das mexikanische Einfuhrverbot für Waren, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden.
- 4.3.2.** Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zu Sorgfaltspflichten und Transparenz in der Lieferkette einhalten. Beispiele hierfür sind etwa der kalifornische Transparency in Supply Chains Act, der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA), der britische Modern Slavery Act, das deutsche Lieferkettengesetz und der australische Modern Slavery Act.

5. Anforderungen an Artikel

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Artikel](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen](#) erfüllen.

5.1. Proposition 65:

Die Lieferanten müssen angeben, wenn aufgrund des California State Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986 (Proposition 65) eine Kennzeichnung im US-Bundesstaat Kalifornien erforderlich ist. Die Lieferanten von Verbraucherprodukten müssen Kodak ein Produkt liefern, für das keine Kennzeichnung nach der kalifornischen Proposition 65 erforderlich ist, es sei denn, dies wurde vorab von Kodak schriftlich genehmigt. Die Proposition 65-Liste umfasst mehr als 1.000 Chemikalien, z. B. Blei, Quecksilber, Phthalate, PCB und DEHP, und kann über diesen Link eingesehen werden: [The Proposition 65 List – OEHHA \(ca.gov\)](#).

5.2. EU-Verordnung 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten

Artikel, die aus Naturkautschuk und im Anwendungsbereich der in Anhang I der EU-Verordnung 2023/1115 aufgeführten Produkte hergestellt werden, müssen:

- entwaldungsfrei sein
- nach den einschlägigen Gesetzen des Erzeugerlandes hergestellt sein
- von einer Sorgfaltspflichterklärung abgedeckt sein

Vor der Lieferung müssen die Lieferanten Kodak die in Artikel 9 der EU-Verordnung 2023/1115 angegebenen Informationen bereitstellen, um die notwendigen Sorgfaltspflichtprüfungen durchführen zu können.

5.3. Von Artikeln während des vorhersehbaren Gebrauches freigesetzte Chemikalien:

Lieferanten müssen alle [Anforderungen an Chemikalien](#) erfüllen.

6. Anforderungen an Chemikalien

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Chemikalien](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen](#) erfüllen.

6.1. Sicherheitsdatenblätter (SDB):

Die Lieferanten sind verpflichtet, dem HSE-Team über ww-sds@kodak.com und dem Kodak-Einkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung ein SDB für Chemikalien, Lösungen oder Gemische zur Verfügung zu stellen. Das SDB muss den anwendbaren Bestimmungen des GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) oder vergleichbaren Bestimmungen des Landes, in welches das Material transportiert wird, entsprechen. Das SDB wird in Englisch und in den Amtssprachen aller Länder, in die es geliefert wird, bereitgestellt. Es muss mindestens ein EU-Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden (vorzugsweise in deutscher Sprache).

6.2. Status in den globalen Listen chemischer Stoffe:

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Status der Chemikalien (einschließlich Chemikalien in Lösungen, Gemischen oder jene, die von Artikeln während des vorhersehbaren Gebrauches freigesetzt werden) hinsichtlich der Chemikalienregistrierung und der Meldepflicht für neue chemische Stoffe in den Ländern, die solche Anforderungen beschlossen haben, zu deklarieren. Länder und Regionen mit Chemikalienkontrollverordnungen sind insbesondere Australien (AICS), Kanada (DSL/NDL), China (IECSC), die Europäische Union (EINECS), Japan (ENCS), Korea (ECL), Neuseeland (NZIoC), die Philippinen (PICCS), Provinz Ontario, die Schweiz, Taiwan, die Türkei und die Vereinigten Staaten (TSCA).

6.3. REACH:

Um Kodak bei der Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union zu unterstützen, müssen die Lieferanten die folgenden Informationen umgehend zur Verfügung stellen:

- Angabe, ob die Chemikalie in der Europäischen Union hergestellt wurde
- Angabe, ob der Lieferant die Chemikalie vorregistriert oder registriert hat
- Angabe, ob die Chemikalie von der Meldepflicht ausgenommen ist (und falls ja, warum)

Angabe, ob der Alleinvertreter (AV) des Lieferanten dem Einbeziehen des Kodak-Volumens/der Kodak-Verwendung zustimmt, sollte für Kodak eine entsprechende Meldepflicht für diese Chemikalie bestehen. Um Kodak bei der Einhaltung REACH-ähnlicher Anforderungen anderer Ländern wie Korea und der Türkei zu unterstützen, müssen Lieferanten auf Anfrage umgehend zusätzliche Informationen bereitstellen.

7. Anforderungen an Elektro- und Elektronikgeräte

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Elektro- und Elektronikgeräte](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen](#) erfüllen.

7.1. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten:

Die Lieferanten, die Kunststoff, Schaumstoff, Kabelstränge, Leiterplatten und Sicherheitskennzeichen bereitstellen, müssen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß [Anhang B](#) erfüllen, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde. Die Erfüllung dieser Rückverfolgbarkeitsanforderungen zeigt Inspektoren, dass das Material und/oder Teile mit der Auflistung im Inspektionsbericht der Produktsicherheitsbehörde identisch oder gleichwertig sind.

7.2. Batterien:

Batterien müssen der EU-Batterierichtlinie 2006/66/EC und der EU-Batterieverordnung 2023/1542 entsprechen. Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak u. a. die folgenden Batterieinformationen zur Verfügung stellen:

- Die Anzahl und das Gewicht integrierter und nicht-integrierter Batterien, die mit dem Produkt geliefert werden
- Batteriechemie
- IEC- und ANSI-Bezeichnungen (z. B. R03 und 24)
- Formfaktor (Form)
- Spannung
- Ob es sich um primäre (nicht aufladbare) oder sekundäre (aufladbare) Batterien handelt
- Transportklassifizierung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Prüfberichte und/oder Zertifikate (z. B. CE-Kennzeichnung, UL NRTL-Kennzeichnung, Transport-Sicherheitsprüfzertifikat der UN und koreanisches Produktsicherheitsprüfzertifikat)

7.3. Anforderungen an fertige Elektro- und Elektronikgeräte:

Zu fertigen Elektro- und Elektronikgeräten zählen u. a. Einzeldrucker, Druckmaschinen, Plattenbelichter, Plattenverarbeitungsanlagen, Plattenstapler, Scanner, Workstations und externe Netzteile. Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokument können dazu verwendet werden, die vorgesehenen Verkaufsländer anzugeben, damit die entsprechenden behördlichen Anforderungen, Kennzeichnungen oder Erklärungen am Produkt und/oder Kennzeichnungsschild angebracht werden und die erforderliche Dokumentation mit dem Gerät geliefert wird. Beispiel: serialisierte EU-Konformitätserklärung für Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Maschinenrichtlinie.

- 7.3.1. Produktsicherheit (PS):** Die Elektro- und Elektronikgeräte müssen mit den maßgeblichen US- oder EU-Produktsicherheitsnormen übereinstimmen, wenn es keine länderspezifischen rechtlichen Vorschriften gibt. Andernfalls müssen die Elektro- und Elektronikgeräte allen anwendbaren Produktsicherheitsnormen und Arbeitsschutzanforderungen der Zielmärkte entsprechen (z. B. UL-, CSA-, IEC/EN-, ASTM-Normen und EU-Produktsicherheitsrichtlinien). Um sicherzustellen, dass die PS-Normen eingehalten werden, muss der Lieferant Kodak angeben, ob Wireless- oder Lasertechnologie eingesetzt wird. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und Belege für alle Länder, in denen der Lieferant eine Marktzulassung hat, abgegeben werden.
- Handbücher oder Leitfäden, die angemessene Prävention- und Schutzmaßnahmen angeben, die für die Risikominderung des Nutzers bzw. des Servicepersonals bei Installation schützen, müssen mitgeliefert werden.
 - Sicherheitsanweisungen und Sicherheitskennzeichnungen müssen in mindestens einer der Amtssprachen der Zielmärkte bereitgestellt werden.
 - Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokumente für bestimmte Produkte können zusätzliche Anforderungen enthalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle rechtlichen Anforderungen an die Geräte erfüllen, die für die spezifischen Märkte gelten, in denen das Gerät verkauft wird.
- 7.3.2. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV):** Die Elektro- und Elektronikgeräte müssen mit den maßgeblichen US FCC- oder EU-EMV-Richtlinien/-Normen übereinstimmen, wenn es keine länderspezifischen rechtlichen Vorschriften gibt. Andernfalls müssen die Elektro- und Elektronikgeräte allen anwendbaren Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) in den Zielmärkten entsprechen (z. B. FCC für die USA und Kanada, RCM-Prüfzeichen für Australien und Neuseeland, KC-Prüfzeichen für Korea und CE-Prüfzeichen/EU-EMV-Richtlinie für die EU). Um sicherzustellen, dass die EMV-Normen eingehalten werden, muss der Lieferant Kodak angeben, ob Wireless-Technologie oder eine andere ionisierende/nicht-ionisierende Emissionstechnologie eingesetzt wird. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und Belege für alle Länder, in denen der Lieferant eine Marktzulassung hat, abgegeben werden.
- Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokumente für bestimmte Produkte können zusätzliche Anforderungen enthalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle rechtlichen Anforderungen an die Geräte erfüllen, die für die spezifischen Märkte gelten, in denen das Gerät verkauft wird.
- 7.3.3. Schallpegel:** Die Produkte müssen den folgenden Schalldruckpegeln entsprechen:
- Allgemeine Bürosysteme dürfen höchstens 70 dB (A) emittieren.
 - Gemäß Kodak-Anforderung dürfen große professionelle Betriebssysteme an Workstations, an denen Bediener kontinuierlich den Geräuschen ausgesetzt sind, höchstens 80 dB(A) emittieren. Kodak zieht als Grundlage für die Expositionsstufen innerhalb einer Schicht einen Arbeitstag von 8 Stunden heran. Gemäß der OSHA-Belastungsgrenze von 90 dBA als über 8 Stunden gewichteter Durchschnittswert oder der Expositionsgrenze von 85 dBA als über 8 Stunden gewichteter Durchschnittswert, ab dem ein Gehörschutz zu tragen

ist, halbiert sich durch jede Erhöhung um 5 dBA die zulässige Belastungsgrenze (z. B. von 8 Stunden auf 4 Stunden).

- 7.3.4. Energieeffizienz:** Produkte müssen alle anwendbaren Energieeffizienz-Richtlinien auch in Bezug auf Prüfung, Kennzeichnung und Registrierungen einhalten, die für die entsprechenden Gerätetypen und Zielmärkte gelten (z. B. DOE für die USA, NRcan für Kanada, Richtlinie 2009/125/EC für die EU, K-MEPS für Korea).

8. Anforderungen an Verpackungen

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Verpackungen](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Elektro- und Elektronikgeräte und Verpackungen](#) erfüllen.

8.1. Umweltauswirkungen:

An Kodak gelieferte Verpackungsmaterialien müssen wie folgt konzipiert und hergestellt sein:

- Ihr Volumen und Gewicht sind auf das Minimum beschränkt, das erforderlich ist, um das entsprechende und nötige Maß an Sicherheit und Hygiene für die betroffenen verpackten Produkte aufrechtzuerhalten.
- Sie sind wiederverwendbar bzw. einfach recyclebar oder können zumindest zur Energiegewinnung eingesetzt werden.
- Sie haben einem möglichst hohen Recycling-Anteil.

8.2. Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien:

Alle Verpackungen müssen entweder auf der Verpackung selbst oder mit einem Etikett gekennzeichnet sein, wie in der EU-Entscheidung 97/129/EC zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien definiert. Ausnahmen umfassen metallisierte Folien und Lamine, Schrumpffolie, Schaumstoffe und Materialien, die aufgrund ihrer Abmessungen oder Farbe für eine Kennzeichnung ungeeignet sind.

8.3. Plastikverpackung:

Alle [Verpackungen aus hartem Kunststoff \(RPPC\)](#) müssen mindestens 25 % recyceltes Material (Post-Verbraucher) enthalten.

Alle anderen Plastikverpackungen sollten einen möglichst hohen Anteil an recycelten Kunststoffmaterialien enthalten; angestrebt wird ein Recycling-Anteil von mindestens 30 % (Prä- und/oder Post-Verbraucher).

Alle Plastikverpackungen sollten recyclebar sein.

Kunststoffbeutel sollten nur dann eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um das entsprechende und nötige Maß an Sicherheit und Hygiene für die betroffenen verpackten Produkte aufrechtzuerhalten.

8.4. Papierverpackung:

Papierverpackungen müssen entweder von einer Forest Stewardship Council (FSC)-zertifizierten (oder gleichwertigen) Quelle stammen oder mindestens 10 % recyceltes Material enthalten.

Darüber hinaus darf zum Bleichen der in der Produktverpackung verwendeten Frisch- oder Altpapier-Faser kein elementares Chlor eingesetzt werden.

8.5. Holzverpackung:

Feste Holzverpackungsmaterialien, die für den internationalen Handel verwendet werden und als Pfad für Pflanzenschädlinge dienen können, müssen für den Ex- und Import gemäß UN-Standard ISPM-15 behandelt und gekennzeichnet werden und dürfen keine Rinden enthalten. Weitere Informationen sind [Anhang C](#) zu entnehmen.

Sägemehl, Holzwolle, Späne und klein geschnittenes unbehandeltes Holz gelten nicht als Pfad zur Einführung von Quarantäneschädlingen und werden nicht reguliert, außer wenn technisch gerechtfertigt.

8.6. Regionale Anforderungen an die Produktverpackung:

Verpackungen unterliegen, wie unten beschrieben, diversen Bestimmungen auf staatlicher, Länder- und regionaler Ebene. Zusätzliche Informationen zu diesen Bestimmungen sind den Hinweisen in [Anhang C](#) zu entnehmen.

8.6.1. Regionale Berichte zu Verpackungen: Auf Anfragen müssen die Lieferanten das Gewicht, das Volumen und die Materialzusammensetzung, einschließlich des Anteils an recycelten Materialien in Prozent (%), aller Bestandteile der an Kodak gelieferten Verpackungen zur Verfügung stellen, um Berechnungen im Rahmen regionaler Berichtspflichten zu Verpackungen zu unterstützen.

8.6.2. Gefahrgutverpackung: Verpackungen, die zum Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen UN-Standards erfüllen, und die Lieferanten müssen auf Anfrage eine Bescheinigung vorlegen, dass die Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen (IMDG oder IATA) verpackt und verladen wurden.

8.6.3. Anforderungen in der Europäischen Union (EU):

8.6.3.1. Europäische Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak eine Konformitätsbescheinigung über die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 94/62/EC präsentieren.

8.6.3.2. EU-Verordnung 2023/1115 für entwaldungsfreie Produkte

Verpackungsmaterialien aus Papier oder Holz müssen:

- entwaldungsfrei sein
- nach den einschlägigen Gesetzen des Erzeugerlandes hergestellt sein
- von einer Sorgfaltspflichterklärung abgedeckt sein

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak die in Artikel 9 der EU-Verordnung 2023/1115 angegebenen Informationen bereitstellen, um die notwendigen Sorgfaltspflichtprüfungen durchführen zu können.

8.6.4. Anforderungen in Südkorea:

- 8.6.4.1.** Artikel 14 des Gesetz zur Förderung der Einsparung und des Recyclings von Ressourcen erfordert, dass alle Schaumverpackungsbestandteile, die als Polstermaterial für elektrische Geräte in Korea verwendet werden, mit einer Kennzeichnung „separate Entsorgung“ versehen werden. Die Kennzeichnung ermöglicht eine einfache Trennung von Produkten/Verpackungen. Ausnahmen beinhalten: Verpackungen und Verpackungsbestandteile mit einer Oberfläche von 50 cm² oder weniger; Behälter mit Bestandteilen, die 30 Gramm oder weniger wiegen; und Materialien von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen, deren Beschaffenheit und Konstruktion die Bedruckung, Gravierung oder Beschriftung auf dem Material verhindern.
- 8.6.4.2.** Laut Erklärung Nr. 2019-244 des Umweltministeriums sind die folgenden Verpackungsmaterialien nicht zulässig:
- Kaschierungen, Schrumpffolien und Beschichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC)
 - Farbige Flaschen aus Polyethylenterephthalat (PET)
 - Klebeetiketten von PET-Flaschen, die sich gemäß Anhang 1 des Packaging Material Recyclability Rating Evaluation Standard nicht abziehen lassen

9. Anhänge

Anhang A – Deklarationspflichtige und beschränkt zugelassene Stoffe

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Stoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES I, II, III) • Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) • USA: Endangered Species Act (ESA) • Kodak-Anforderung 	Artikel Chemikalien Verpackungen Geräte
Biozide/biostatische Mittel/Pestizide	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden.	<ul style="list-style-type: none"> • USA: Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act (FIFRA) • Kanada: Pest Control Products Act (S.C. 2002, c. 28) • EU-Verordnung 528/2012 über Biozidprodukte • Südkorea: Gesetz über die Sicherheit von chemischen Konsumgütern und Bioziden • Anforderungen für „Blauen Engel“ 	Artikel Chemikalien Verpackungen Geräte
Bromierte Flammschutzmittel	<p>Der Gebrauch von polybromiertem Biphenylen (PBB) und polybromiertem Diphenylether (PBDE) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm), wie bei homogenem Niveau gemessen, ist nicht zulässig.</p> <p>Der Gebrauch von anderen bromierten Flammschutzmitteln als PBB und PBDE in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm), wie auf Produktebene gemessen, ist nicht zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 • USA: TSCA Section 6(h) • Kanada: CEPA – Prohibition of Certain Toxic Substances 	Artikel Chemikalien Verpackungen Geräte

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
<p>Karzinogene, Mutagene und fortpflanzungsgefährdende Giftstoffe (CMR)</p>	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisliche Karzinogene beim Menschen: <ul style="list-style-type: none"> ○ IARC 1; ○ ACGIH A1; ○ NTP „Karzinogene Wirkung beim Menschen bekannt“ • Vermutete Karzinogene: <ul style="list-style-type: none"> ○ IARC 2A, IARC 2B; ○ ACGIH A2; ○ NTP „Vermutlich ein Karzinogen“ • 13 OSHA Karzinogene • Karzinogen, Mutagen, reproduktive Giftstoffe (CMR): <ul style="list-style-type: none"> ○ GHS-Kategorie 1A, 1B und 2; • CERHR-Klassifikation „ernsthaft bedenklich“ und „bedenklich“ in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung • Die Liste fortpflanzungs-/entwicklungsgefährdender Giftstoffe und Karzinogene der kalifornischen Proposition 65 • SVHC-Kandidatenliste gemäß EU REACH 1907/2006 	<p>Artikel Chemikalien</p>
<p>Bedenkliche Chemikalien</p>	<p>Alle Materialien deklarieren, von denen bekannt ist, dass sie durch entsprechende Expositionswege beim Menschen irreversible erhebliche nachteilige Auswirkungen haben oder, von denen dringend vermutet wird, dass sie das Potenzial haben, solche Auswirkungen zu haben (außer CMR).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA Section 6 (15 U.S.C. §2605) • GHS-Kriterien: Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederhole Exposition, Kategorie 1 oder 2 • Anforderungen für „Blauen Engel“ 	<p>Artikel Chemikalien</p>

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Konfliktminerale: Tantal Zinn Wolfram Gold	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act EU-Verordnung 2017/821 zu Konfliktmineralien 	Artikel Geräte
Stoffe mit endokriner Wirkung	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> SVHC-Kandidatenliste gemäß EU REACH 1907/2006 Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als Stoffe mit endokriner Wirkung der Kategorie 1 oder Kategorie 2 für Menschen oder die Umwelt eingestuft sind. Liste I und Liste III der von den flämischen, dänischen, französischen, niederländischen und schwedischen Behörden entwickelten Listen von Stoffen mit endokriner Wirkung, abrufbar unter The ED Lists Endocrine Disruptor List 	Artikel Chemikalien
Hochprioritäre Stoffe gemäß EPA	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> USA: TSCA Section 6 (15 U.S.C. §2605) 	Artikel Chemikalien Geräte
Fluorierte Treibhausgase (PFC, SF6, HFC)	Dürfen während der Produktion nicht absichtlich zugegeben oder verwendet werden. Sofern es keine Alternative gibt, sollten die Produkte, die Kodak von den Lieferanten bereitgestellt werden, nur fluorierte Treibhausgase mit geringem Treibhauspotenzial enthalten. Die Lieferanten sind auf Anfrage verpflichtet, Kodak gegenüber die Bezeichnungen der enthaltenen fluorierten Treibhausgase, ihr Gewicht im jeweils betroffenen Produkt und ihr Treibhauspotenzial anzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> Kodak-Anforderung EU: Nr. 517/2014 USA: EPA 40 CFR Part 82 Subpart G WA State Bill 1112, Hydrofluorocarbon Greenhouse Gas Emissions 	Chemikalien Geräte

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Schwermetalle: Cadmium/Cadmiumverbindungen Chrom VI/ Chrom-VI-Verbindungen (Cr ⁺⁶) Blei/Bleiverbindungen Quecksilber/Quecksilberverbindungen Nickel/Nickelverbindungen Kupfer/Kupferverbindungen	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p> <p>In Verpackungen: Die Gesamtkonzentration der absichtlich zugegebenen Menge von Cadmium, Chrom VI, Blei und Quecksilber darf 100 ppm nicht überschreiten. Siehe Anhang D für die Prüfmethode.</p> <p>In Batterien: Cadmium/Cadmiumverbindungen dürfen bei Konzentrationen $\geq 0,001$ Gew.-% nicht verwendet werden. Blei/Bleiverbindungen müssen gekennzeichnet werden, wenn die Konzentration $\geq 0,004$ Gew.-% beträgt. Quecksilber/Quecksilberverbindungen dürfen bei Konzentrationen $\geq 0,0005$ Gew.-% nicht verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der EU REACH-Verordnung 1907/2006 (18, 23, 27, 47, 63) • China: Administrative Maßnahmen zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte • EU-Batterierichtlinie 2006/66/EC und EU-Batterieverordnung 2023/1542 • EU-Richtlinie 94/62/EC über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Artikel 11 • RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 • Kanada: Products Containing Mercury Regulations SOR 2014/254 • USA: California Electronic Waste Recycling Act (California RoHS) • Anforderungen für „Blauen Engel“ 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Deklarationspflichtige Stoffe gemäß IEC 62474	<p>Alle deklarationspflichtigen Gruppen und Stoffe in IEC 62474 deklarieren.</p> <p>Die Liste deklarationspflichtiger Substanzen (DSL) und die Liste der Referenzstoffe (RSL) sind links auf der IEC 62474-Website zu finden.</p> <p>Die DSL entspricht der deklarationspflichtiger Gruppen und Substanzen.</p> <p>Die RSL liefert eine informative Liste der Stoffe, einschließlich CAS-Nummern, die innerhalb einer Stoffgruppe enthalten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • IEC 62474 – Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie 	Artikel Geräte

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Mineralöle – Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) und gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH)	Dürfen nicht als Inhaltsstoffe in Druckfarben für Verpackungen und Produktdokumentationen verwendet werden	<ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Gesetz Nr. 2020-105 zur Bekämpfung der Verschwendung und zur Kreislaufwirtschaft • Anforderungen für „Blauen Engel“ 	Chemikalien Verpackungen
Nanomaterialien	<p>Partikel deklarieren, die als Nanomaterialien eingestuft werden, sowie etwaige verfügbare Daten bereitstellen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Oberfläche, Form, Dichte • Aggregations- oder Agglomerationsvermögen • Oberflächenveränderung • Physikalisch-chemische Eigenschaften (z. B. Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient, Löslichkeit usw.) • Toxizitätsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA (40 CFR 704) • Empfehlung der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Definition von Nanomaterialien 2022/C 229/01 	Artikel Chemikalien
Ozonabbauende Stoffe (ODS)	Dürfen für die Herstellung der an Kodak gelieferten Produkte nicht absichtlich zugegeben oder verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Montreal-Protokoll • Liste ozonabbauender Stoffe der Klasse I und Klasse II: Ozone-Depleting Substances US EPA 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)	<p>Die folgenden Teilkategorien von PFAS dürfen nicht absichtlich zugegeben werden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sein:</p> <p>PFOS und Derivate PFOA und Derivate PFHxS und Derivate PFHxA und Derivate C9 – C14 PFCA</p> <p>Alle PFAS (einschließlich anderer oben nicht aufgeführter Unterklassen) deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) • USA: TSCA Reporting and Recordkeeping Requirements for Perfluoroalkyl and Polyfluoroalkyl (PFAS) Substances • Kanada: CEPA – Prohibition of Certain Toxic Substances 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB), persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT), sehr persistente und sehr mobile Stoffe (vPvM) oder persistente organische Schadstoffe (POP)	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • USEPA Sustainable Futures Guidance • USA: TSCA Section 6(h) • Europäische Union: REACH-Richtlinie/CLP-Verordnung • Anhang XIII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 • Anhang I der EU-POP-Verordnung 2019/1021 • Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Phthalate	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind. Dürfen bei Verpackungen nicht absichtlich zugegeben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • USA: Toxics in Packaging Clearinghouse (TPCH) 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1) (PIP (3:1))	Darf nicht absichtlich zugegeben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA Section 6(h) • Kodak-Anforderung 	Artikel Geräte
Polyvinylchlorid (PVC) und Polyvinylidendichlorid (PVDC)	<p>PVC darf nicht für Plastikverpackungen verwendet werden.</p> <p>PVC und PVDC dürfen in Artikeln nicht in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm) verwendet werden.</p> <p>Alle PVC und PVDC deklarieren, die dem Gerät absichtlich zugegeben wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen für „Blauen Engel“ • Südkorea: Erklärung Nr. 2019-244 des Umweltministeriums • Kodak-Anforderung 	Artikel Geräte Verpackungen

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Beschränkt zugelassene Stoffe gemäß REACH	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind. Stoffe, die unter Eintrag 75 fallen, weil sie hautätzend sind (Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C), die Haut reizen (Kategorie 2), schwere Augenschäden verursachen (Kategorie 1) oder die Augen reizen (Kategorie 2), gelten als von dieser Anforderung ausgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 • Kodak-Anforderung 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS)	Für Geräte, die von der RoHS-Richtlinie abgedeckt werden, muss die Konformität in ihrer EU-Konformitätserklärung deklariert werden.	<ul style="list-style-type: none"> • RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 • Kodak-Anforderung 	Geräte
Sensibilisierende Stoffe	Alle als atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend bekannten Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • Anforderungen für „Blauen Engel“ 	Artikel Chemikalien
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	Alle SVHC mit mehr als 0,1 Gew.-% deklarieren.	<ul style="list-style-type: none"> • SVHC Kandidatenliste in Anhang XIV der EU REACH 1907/2006 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Synthetische Polymere	Alle synthetischen Polymere deklarieren, wie in Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 definiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 (78) 	Artikel Chemikalien
Substanzen mit toxischen Eigenschaften	<p>Für Artikel und Verpackungen: Alle in 40 CFR 261.24, Tabelle 1, aufgeführten Komponenten deklarieren. TCLP-Prüfdaten (Toxicity Characteristic Leaching Procedure) für jegliche Artikel bereitstellen, die Komponenten von 40 CFR 261.24, Tabelle 1, enthalten.</p> <p>Für Chemikalien: Alle Komponenten deklarieren, die in 40 CFR 261.33 aufgelistet sind, und das Gew.-% angeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • USA: 40 CFR 261.24, Tabelle 1 • USA: 40 CFR 261.33 	Artikel Chemikalien Verpackungen

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> Kodak-Anforderung USA: EPA 40 CFR 59 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)	Geräte, die unter die WEEE-Richtlinie fallen, müssen mit einem WEEE-Symbol gekennzeichnet werden.	<ul style="list-style-type: none"> EU-Richtlinie 2012/19/EU 	Geräte

Anhang B – Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten

Beschreibung	Kunststoff u. Schaumstoff	Kabelstränge	Leiterplatten	Sicherheitskennzeichen
Anforderungen	Die Materialien müssen für die behördlichen Sicherheitsinspektoren identifizierbar sein.	Müssen erkennbar gemäß dem UL-Kabelherstellerprogramm als UL-approbiert und dem CSA-Kabelprogramm als CSA-zertifiziert hergestellt worden sein.	Müssen erkennbar gemäß dem UL-Leiterplattenprogramm als UL-approbiertes Bauteil hergestellt worden sein.	Müssen erkennbar gemäß den Kennzeichnungs- und Beschriftungssystemen der UL- und/oder CSA-Zulassungsprogramme hergestellt worden sein.
Vom Lieferanten bei jeder Lieferung benötigte Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Name des Formers Kodak-Teilnummer Name des Rohmaterialproduzenten Typenkennzeichnung (z. B. „Cycology C6200“) des Kunststoffherstellers Monat und Jahr der Ausformung Gegebenenfalls die Formerprogrammnummer gemäß UL-Approbation Darüber hinaus für Teile mit metallischer (EMI) Beschichtung, Bezeichnung des Auftragenden, des verwendeten Vorgangs und das verwendete metallische (EMI) Beschichtungsmaterial.	Kabelstrang-Kennzeichnung auf dem Ladecontainer oder auf jedem Kabelstrang.	Teile gemäß dem UL-Leiterplattenprogramms kennzeichnen (z. B. Name des Herstellers oder Marke und Plattenart).	Identität des Herstellers (z. B. Name oder Marke) und Kennzeichnungsart des Herstellers (z. B. Typ 123).

Beschreibung	Kunststoff u. Schaumstoff	Kabelstränge	Leiterplatten	Sicherheitskennzeichen
Akzeptable Methoden, um Kodak die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jedem Teil eingegossen oder • Begleitpapiere im kleinsten Ladecontainer, die die 6 oben aufgeführten Punkte enthalten, oder • Kennzeichnung auf jedem Ladecontainer, auf der die 6 oben aufgeführten Punkte angegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung auf jedem Kabelstrang • Kennzeichnung der kleinsten lieferbaren Verpackung • Kennzeichnung des Versandkartons für die in der Schachtel enthaltenen Kabelstränge 	Teile gemäß den Anforderungen des UL-Leiterplattenprogramms kennzeichnen.	<ul style="list-style-type: none"> • Für von CSA zugelassene Kennzeichen ein Identifizierungszeichen auf jedem Kennzeichen anbringen. • Für von UL zugelassene Kennzeichen das Identifizierungszeichen auf jedem Kennzeichen oder auf der kleinsten lieferbaren Verpackung anbringen.
Weitere Erwartungen an den Lieferanten in Bezug auf Sicherheit	Die Teile werden gemäß dem UL-Programm für gefertigte Teile als UL-approbiert hergestellt.	Kabelstränge werden gemäß dem UL-Kabelherstellerprogramm als UL-approbiert hergestellt und werden CSA-zertifiziert.	Die Teile werden gemäß dem UL-Leiterplattenprogramm als UL-approbiert hergestellt.	Sicherheitskennzeichen werden gemäß den Anforderungen von UL und/oder CSA in Bezug auf „Kennzeichnungs- und Beschriftungssysteme“ zugelassen.

Anhang C – Verpackungshinweise

Richtlinie 94/62/EG des Rates und des Europäischen Parlamentes über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(Geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852)

Weitere Informationen unter: [Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung – EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

97/129/EC: Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien

Weitere Informationen unter: [Decision – 97/129 – EN – EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Holzverpackungsmaterialien

Die zugelassene Behandlung beinhaltet die Begasung mit Methylbromid oder die Hitzebehandlung (HT) – 30 min lang auf eine Kerntemperatur von 56 °C (133 °F) erhitzt. Ofentrocknung (KD) oder chemisches Druckimprägnieren (CPI) können als Hitzebehandlung betrachtet werden, sofern sie die erwähnten Bedingungen der Hitzebehandlung erfüllen.

Behandelte feste Holzverpackungsmaterialien müssen mit dem Logo des Internationales Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC), dem ISO-Ländercode, bestehend aus zwei Buchstaben gefolgt von einer, von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) an den Hersteller erteilten, spezifischen Nummer und der von IPPC genehmigten Abkürzung für die verwendete phytosanitäre Behandlungsmethode (z. B. HT und MB) gekennzeichnet sein.

Recycelte, wieder aufgearbeitete oder reparierte Holzverpackungsmaterialien müssen neu zertifiziert und neu gekennzeichnet werden. Alle Bestandteile solcher Materialien sollten behandelt worden sein.

Weitere Informationen unter: [IPPC – Internationales Pflanzenschutzübereinkommen](#)

Koreas Kennzeichnung bezüglich separater Entsorgung

Weitere Informationen unter: [Koreas System bezüglich separater Entsorgung](#)

Anhang D – Anweisungen zur Prüfung und Stichprobenentnahme von Schwermetallen in Verpackungen

Chemikalie	Verfahren	Spezifikation	Prüfmethode*
Cadmium	Induktiv gekoppeltes Plasma	Weniger als 100 ppm insgesamt an Pb, Hg und Cr (VI)	6010
Blei	Induktiv gekoppeltes Plasma	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Hg und Cr (VI)	6010
Quecksilber	Kaltdampf-Atomabsorptionsspektroskopie	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Pb und Cr (VI)	7470, 7471
Chrom VI	Atomabsorptionsspektroskopie	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Pb und Hg	7190, 7195, 7196, 7197

*** Prüfmethode – Die Zusammenstellung des US EPAs SW 846 von analytischen Methoden zur Bestimmung chemischer Konzentrationen in Abfällen und anderen Materialien.**

Anhang E – Definitionen

Artikel – Artikel/Objekt, dem während der Produktion eine speziellen Form, Oberfläche oder Design verliehen wird, die bzw. das die Funktion zu einem höheren Grad bestimmt als dessen chemische Zusammensetzung, und dessen Endfunktion völlig oder teilweise von der Form oder Gestalt abhängig ist, aber zum Betrieb keinen Wechsel- oder Gleichstrom benötigt. Beispiele für Artikel sind Papier, Schrauben, Kabel und Klebeband. *Hinweis: Batterien und Bauteile, die zur Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, müssen gemäß den in diesem Dokument genannten Anforderungen an Elektro- und Elektronikgeräte bewertet und deklariert werden (siehe Definition).*

Chemikalien – Produkte oder Rohmaterialien aus organischen und anorganischen Stoffen mit einer bestimmten molekularen Zusammensetzung, welche fest, flüssig oder gasförmig sein können. Chemikalien können einzelne Stoffe oder Gemische sein. Beispiele chemischer Produkte sind unter anderem Tenside, Pigmente, Lösungsmittel und Polymere. Zu Chemikalien können auch Artikel zählen, die als Behälter oder Träger für Chemikalien dienen, z. B. alkoholhaltige Reinigungstücher.

Konfliktgebiete und Gebiete mit hohem Risiko – Konfliktgebiete und Gebiete mit hohem Risiko sind gekennzeichnet durch bewaffnete Konflikte, weitverbreitete Gewalt oder andere Gefahren von Schäden für Menschen. Ein bewaffneter Konflikt kann in verschiedenen Formen auftreten, z. B. Konflikte internationaler oder nationaler Art, die zwei oder mehr Staaten umfassen können oder auf Befreiungskriegen, Aufständen oder Bürgerkriegen gründen. Gebiete mit hohem Risiko umfassen Regionen, die unter politischer Instabilität, Unterdrückung, institutioneller Schwäche, Unsicherheiten, zusammengebrochenen Infrastrukturen und weitverbreiteter Gewalt leiden. Solche Gebiete sind oft durch einen weitverbreiteten Missbrauch von Menschenrechten und Verstöße gegen nationale und internationale Gesetze gekennzeichnet.

Konfliktmineralien – Konfliktmineralien (derzeit 3TG, auch bekannt als Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und ihre Derivate) gemäß der Definition durch das Formular SD der US Securities and Exchange Commission und der Verordnung (EU) 2017/821.

Sorgfalts-Managementsystem – Umsetzung des Fünf-Schritte-Rahmens, der definiert ist durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ([„OECD-Leitfaden“](#)). Dazu gehören die Etablierung und Beibehaltung starker betrieblicher Managementsysteme, die Einrichtung und Fortführung eines Prozesses zur Identifizierung und Bewertung von Risiken in der Lieferkette von Kodak, die Beseitigung identifizierter Risiken, die Prüfung der Sourcingaktivitäten von Schmelzereien/Raffinerien sowie die öffentliche Berichterstattung bezüglich der sorgfältigen Prüfung von Lieferketten.

Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) – Alle Geräte, die mindestens eine vorgesehene Funktion haben, die von Strom oder elektromagnetischen Feldern abhängt oder die Einheiten wie Stromstärken und Felder generiert oder überträgt. Fertige Elektro- und Elektronikgeräte umfassen Einzeldrucker, Druckmaschinen, Plattenbelichter, Plattenverarbeitungsanlagen, Scanner, Workstations und externe Netzteile. Elektro- und Elektronikgeräte umfassen auch Komponenten und Teile in einer speziellen Form oder Gestalt, die für die Eingliederung in ein Elektro- und Elektronikgerät vorgesehen sind und eine Stromquelle haben können oder auch nicht. Dies beinhaltet insbesondere: Sensoren, Hardwarebestandteile, Leiterplatten, Batterien, Kabel, flexible Kabel, mechanische und

elektromechanische Unterbaugruppen und Unterbestandteile zum Zusammenbau der Geräte und/oder Systeme.

Absichtlich zugegeben – Die bewusste Verwendung in der Formulierung eines Produkts, wobei das kontinuierliche Vorhandensein erwünscht ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Qualität oder ein bestimmtes Aussehen zu erzielen.

Bekanntermaßen vorhanden – Der Lieferant hat durch bestehende analytische Informationen, Deklarationen zweitrangiger Lieferanten oder andere Methoden Kenntnis über das Vorhandensein des Materials.

Nanomaterialien – Partikel, die gemäß der Beschreibung im EPA TSCA 40 CFR 704 (EPA United States Environmental Protection Agency, TSCA Toxic Substances Control Act) als Nanopartikel gelten, und/oder die Definition von Nanomaterialien gemäß der *Empfehlung der Kommission zur Definition von Nanomaterialien (2022/C 229/01)* der EU-Kommission erfüllen.

Empfehlung der Kommission zur Definition von Nanomaterialien ([2022/C 229/01](#))
 „Nanomaterial“ ist ein natürliches, beiläufiges oder hergestelltes Material, das aus Feststoffpartikeln besteht, die entweder eigenständig vorhanden sind oder in Form von feststellbaren Materieteilchen in Aggregaten oder Agglomeraten vorliegen, und bei dem mindestens 50 % dieser Partikel in der zahlenbasierten Größenverteilung mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) eine oder mehrere externe Dimensionen des Partikels weisen eine Größe zwischen 1 nm und 100 nm auf;
- (b) der Partikel hat eine längliche Form, wie ein Stäbchen, eine Faser oder ein Rohr, wobei zwei externe Dimensionen kleiner als 1 nm sind und die andere Dimension größer als 100 nm ist;
- (c) der Partikel hat eine plättchenförmige Gestalt, bei der eine externe Dimension kleiner als 1 nm ist und die anderen Dimensionen größer als 100 nm sind.

Bei der Ermittlung der auf der Anzahl der Partikel basierten Größenverteilung müssen Partikel, bei denen mindestens zwei orthogonale externe Dimensionen größer sind als 100 nm, nicht berücksichtigt werden. Ein Material mit einer spezifischen Oberfläche nach einem Volumen von weniger als 6 m²/cm³ gilt jedoch nicht als Nanomaterial.

Leitfaden der US EPA zur Definition von Nanomaterial ([40 CFR Part 704](#))
 [Nanomaterialien]... *sind Feststoffe bei 25 °C und normalem atmosphärischem Luftdruck; die auf eine Art hergestellt oder verarbeitet werden, bei der alle Partikel, einschließlich Aggregaten und Agglomeraten, in mindestens einer Dimension eine Größe zwischen 1 und 100 Nanometern (nm) aufweisen; und die hergestellt oder verarbeitet werden, um eine oder mehrere einzigartige und neue Eigenschaften aufzuweisen. Diese Regel gilt nicht für chemische Substanzen, die in Formen hergestellt oder verarbeitet werden, die nach Gewicht der Partikel weniger als 1 % enthalten, einschließlich Aggregaten und Agglomeraten, im Größenbereich von 1 bis 100 nm. Diese Parameter dienen dem Zweck der Identifizierung chemischer Substanzen, die der Regel unterliegen, und legen keine Definition von Material im Nanobereich fest.*

Verpackung – Jegliches Material, das zur Verwendung für die Umschließung, den Schutz, die Bearbeitung, die Lieferung und die Präsentation von Gütern vom Rohmaterial bis zur verarbeiteten Ware des Produzenten an den Verbraucher oder Konsumenten bestimmt ist. Verpackung kann klassifiziert werden als Primärverpackung, gruppierte oder sekundäre Verpackung sowie Transport- oder Tertiärverpackung. Beispiele für Verpackungen beinhalten: Kartons, Kisten, Eimer, Ablagekästen, Beutel, Paletten, Palettenaufsetzrahmen, Fässer, Ladehölzer, Schienen, Stauholz, interne oder externe Sperrung, Abstützung, Polsterung, Wetterschutz, äußere Umreifung, Folie, Beschichtung, Halterung, Tinten, Klebstoffe, Mitläuferpapier und Etiketten.

Recycelte Inhalte – Die Materialien, die wiederhergestellt oder anderweitig vom Feststoffabfallstrom abgeleitet wurden, entweder durch Produktionsverfahren (Prä-Verbraucher) oder nach dem Gebrauch des Konsumenten (Post-Verbraucher) und in der Produktion eines anderen Produktes wiederverwendet wurden.

Meldepflichtige Anwendung – Bestimmter Verwendungszweck, der die Meldepflicht veranlasst. Hinweis: Diese Verwendung ist im Rahmen des zugrundeliegenden Gesetzes oder der zugrundeliegenden Industrienorm definiert. Beispiele sind Batterien, Textilien, Holz usw.

Verpackungen aus hartem Kunststoff (RPPC) – Jede Plastikverpackung mit einer relativ unflexiblen Endform oder -gestalt, welche ein minimales Fassungsvermögen von acht flüssigen Unzen (236,6 Milliliter), oder ein entsprechendes Volumen, und ein maximales Fassungsvermögen von fünf flüssigen Gallonen (18,9 Liter), oder ein entsprechendes Volumen, hat und imstande ist seine Form beizubehalten, wenn es andere Produkte beinhaltet. RPPCs sind insbesondere: Flaschen, Kartons, Eimer, Klappverpackungen und andere Behälter.

Schwellenwert – Konzentration, die den Grenzwert definiert, über dem das Vorhandensein eines Stoffes in einem Produkt deklariert werden muss.

Anhang F – Revisionsverlauf

Version	Abschnitt	Ändern	Datum
8,0	Alle	Aktualisierung mit wichtigen Umstrukturierungen, Formatierungen und Anforderungen.	29.08.24